

Hamburgisches Krebsregistergesetz (HmbKrebsRG)
vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. Teil I, Nr. 31 vom 3. Juli 1984, S. 129-132)

in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2007, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2007, S. 156.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck und Aufgaben des Hamburgischen Krebsregisters

(1) Für Zwecke der Krebsforschung führt die zuständige Behörde das Hamburgische Krebsregister.

(2) Das Hamburgische Krebsregister hat die Aufgabe, fortlaufend Daten über das Entstehen, das Auftreten und den Verlauf bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien nach Maßgabe dieses Gesetzes zu sammeln, zu verarbeiten, für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen und statistisch-epidemiologisch auszuwerten sowie die Ergebnisse zu veröffentlichen.

§ 2

Meldungen

(1) Ärzte und Zahnärzte sind berechtigt, dem Hamburgischen Krebsregister die in § 3 genannten Angaben über in Hamburg untersuchte oder behandelte Patienten mit deren Einwilligung zu machen. Der Patient ist zuvor über den Zweck der Meldung und über die Aufgaben des Hamburgischen Krebsregisters zu unterrichten.

(2) Die Meldung kann ausnahmsweise ohne Einwilligung des Patienten erfolgen, wenn der Patient

1. nicht nur vorübergehend einwilligungsunfähig ist oder
2. nicht um seine Einwilligung gebeten werden kann, weil er wegen der Gefahr einer sonst eintretenden ernsten Gesundheitsverschlechterung über das Vorliegen einer Krebserkrankung nicht unterrichtet worden ist,

und wenn außerdem kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Patient die Einwilligung verweigert hätte. Der Meldende hat die Gründe dafür, dass er die Einwilligung nicht eingeholt hat, aufzuzeichnen.

(3) Ist der Patient verstorben, so darf die Meldung erfolgen, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Patient die Einwilligung verweigert hätte.

(4) Ärzte, die durch spezielle Untersuchungsmethoden die Tumordiagnose stellen, ohne unmittelbaren Patientenkontakt zu haben, sind unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vorliegen, zu einer pseudonymisierten Meldung an das Hamburgische Krebsregister verpflichtet. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass das

Hamburgische Krebsregister es nur entschlüsseln und die Daten zuordnen kann, wenn ihm zu derselben Person eine Meldung nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegt.

(5) Die zuständige Behörde stellt die Formblätter für die Meldungen sowie die für die Pseudonymisierung nach Absatz 4 notwendigen Datenverarbeitungsprogramme und Transportmedien kostenlos zur Verfügung.

(6) Das Hamburgische Krebsregister ist berechtigt, Meldungen über Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Hamburgs an das zuständige Krebsregister oder dessen Vertrauensstelle weiterzuleiten sowie Meldungen über Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hamburg von anderen Krebsregistern oder deren Vertrauensstellen entgegenzunehmen.

§ 3 **Inhalt der Meldungen**

(1) Die Meldungen dürfen folgende Angaben enthalten:

1. Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Patienten

- a) Familiennamen, Vornamen, frühere Namen
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Sterbedatum
- e) Staatsangehörigkeit
- f) Geschlecht
- g) bei Frauen: Zahl der Geburten
- h) derzeitiger Beruf und am längsten ausgeübte Berufstätigkeit
- i) Wirtschaftszweig
- j) Rauchgewohnheiten,

2. medizinische Angaben

- a) Tumordiagnose einschließlich des histologischen Befundes
- b) Lokalisation des Tumors
- c) Grad der Tumorausbreitung
- d) Art der Sicherung der Diagnose
- e) Datum der Tumordiagnose
- f) Anlaß der Untersuchung
- g) Art der Therapie
- h) frühere Tumorleiden mit Datum der Diagnose
- i) Todesursache.

(2) Jede Meldung muß den Meldenden und die Einrichtung, in der die Untersuchung oder Behandlung vorgenommen worden ist, nennen. Außerdem ist anzugeben, ob der Patient in die Meldung eingewilligt hat.

(3) Bei Meldungen nach § 2 Absatz 4 werden die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c automatisch durch pseudonymisierende Angaben ersetzt.

§ 4 Auswertung anderer Unterlagen

(1) Zur Vervollständigung und Fortschreibung des Registers kann das Hamburgische Krebsregister die in § 3 Absatz 1 genannten Angaben auch den in Hamburg ausgestellten oder aufbewahrten Todesbescheinigungen entnehmen. Die für die Aufbewahrung der Todesbescheinigungen zuständigen Behörden haben auf Anforderung dem Hamburgischen Krebsregister die Todesbescheinigungen für längstens einen Monat zur Auswertung zu überlassen.

(2) Zur Fortschreibung und Berichtigung des Registers übermittelt die Meldebehörde dem Hamburgischen Krebsregister Namensänderungen sowie Wegzüge und Todesfälle von Einwohnern unter Angabe des Datums und der zur Identifizierung des jeweiligen Einwohners erforderlichen Daten. Zur Identifizierung dürfen dabei höchstens folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. frühere Namen
4. Geburtsdatum
5. Staatsangehörigkeit
6. Geschlecht.

§ 5 Speicherung der Daten

(1) Die nach § 2 gemeldeten und die nach § 4 aus anderen Unterlagen gewonnenen Daten sind nach folgenden Datengruppen zu ordnen und nach diesen Datengruppen getrennt zu speichern:

1. Erste Datengruppe:
 - a) Meldender
 - b) Einrichtung, in der die Untersuchung oder Behandlung vorgenommen worden ist
 - c) Familiennamen, Vornamen, frühere Namen des Patienten
 - d) Anschrift
 - e) Geburtsdatum
 - f) Datum des Wegzugs
 - g) Sterbedatum
 - h) Staatsangehörigkeit
 - i) bei Frauen: Zahl der Geburten
 - j) derzeitiger Beruf und am längsten ausgeübter Beruf
 - k) Wirtschaftszweig.

2. Zweite Datengruppe

- a) Einwilligung des Patienten in die Meldung
- b) Geschlecht
- c) Wohnort Hamburg: ja/nein
- d) Geburtsjahr
- e) deutsche Staatsangehörigkeit: ja/nein
- f) Rauchgewohnheiten
- g) Jahr des Wegzugs
- h) Todesjahr
- i) Tumordiagnose einschließlich des histologischen Befundes
- j) Lokalisation des Tumors
- k) Grad der Tumorausbreitung
- l) Art der Sicherung der Diagnose
- m) Datum der Tumordiagnose
- n) Anlaß der Untersuchung
- o) Art der Therapie
- p) frühere Tumorleiden mit Datum der Diagnose
- q) Todesursache
- r) Pseudonym nach § 2 Absatz 4.

(2) Eine Zusammenführung von Daten aus beiden Datengruppen ist nur zulässig, soweit dies für die Zwecke und Aufgaben des Krebsregisters erforderlich ist. Jede Zusammenführung und die Gründe hierfür sind aufzuzeichnen.

(3) Die nach § 2 übersandten Formblätter sind spätestens nach drei Monaten zu vernichten.

§ 6 Veröffentlichungen

Das Hamburgische Krebsregister wertet die bei ihm gespeicherten Daten aus und veröffentlicht die Ergebnisse in Abständen von höchstens drei Jahren. Einzelangaben sind dabei so zusammenzufassen oder zu verändern, daß sie keine bestimmte Person erkennen lassen.

§ 7 Übermittlung aggregierter Daten

(1) Das Hamburgische Krebsregister kann auf Antrag die bei ihm gespeicherten Daten zu einer vom Antragsteller gestellten Frage auswerten. Es soll dies tun, wenn der Antragsteller die Ergebnisse der Auswertung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung benötigt.

(2) Die Ergebnisse der Auswertung dürfen dem Antragsteller nur übermittelt werden, wenn die Einzeldaten so zusammengefaßt sind, daß sie keine bestimmte Person erkennen lassen (aggregierte Daten).

§ 8 **Übermittlung anonymisierter Einzeldaten**

(1) Aus dem Krebsregister dürfen Einzeldaten in anonymisierter Form zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck an Hochschulen, wissenschaftliche Institute und vergleichbare Einrichtungen übermittelt werden. Anonymisierte Einzeldaten dürfen an Einzelpersonen nur übermittelt werden, wenn sie die Daten für ein für die Verbesserung der Krebsverhütung oder Krebsbekämpfung bedeutsames Forschungsvorhaben benötigen, das ohne solche Daten nicht durchgeführt werden kann. Anonymisierte Einzeldaten dürfen darüber hinaus an eine staatliche Stelle übermittelt werden, zu deren Aufgaben es gehört, über den Bereich eines Bundeslandes hinaus epidemiologische Daten zu sammeln und auszuwerten.

(2) Daten sind anonymisiert, wenn sie keine bestimmte Person erkennen lassen. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn über eine Person nur die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Daten übermittelt werden.

(3) Ein Anspruch auf die Übermittlung anonymisierter Daten aus dem Krebsregister besteht nicht.

§ 9 **Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Aus dem Krebsregister dürfen personenbezogene Daten nur an Hochschulen, wissenschaftliche Institute und andere öffentliche Einrichtungen auf deren Antrag für die Durchführung eines bestimmten Vorhabens der Krebsforschung übermittelt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Präses oder der Staatsrat der zuständigen Behörde nach Anhörung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Ärztekammer Hamburg. Die Übermittlung darf nur zugelassen werden, wenn das Forschungsvorhaben ohne die personenbezogenen Daten nicht durchgeführt werden kann und schutzwürdige Belange der Patienten nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Krebsregister besteht nicht.

(3) Wird die Übermittlung zugelassen, so muß die Entscheidung

1. den Empfänger der Daten und den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen,
2. die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten und den Kreis der Patienten,
3. das Forschungsvorhaben, zu dem die übermittelten personenbezogenen Daten verwendet werden dürfen, einschließlich der Forschungsmethoden,
4. den Tag, bis zu dem die übermittelten personenbezogenen Daten aufbewahrt werden dürfen,

genau bezeichnen. Sie steht auch ohne besonderen Hinweis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

(4) Der Empfänger der Daten hat der zuständigen Behörde jede Veränderung von Umständen unverzüglich anzuzeigen, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich waren.

(5) Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur von dem in der Entscheidung bezeichneten Empfänger und nur für die darin bezeichneten Zwecke verarbeitet oder sonst genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weiterübermittelt werden. Bis zu dem in Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 genannten Tag sind sie zu löschen. Die Löschung ist dem Hamburgischen Krebsregister mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(6) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenempfängers ist nur durch öffentliche Stellen und nur dann zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten. Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht anderweitig verwenden und nicht länger aufbewahren, als der Auftraggeber bestimmt.

(7) Das Hamburgische Krebsregister ist berechtigt, einem meldenden Arzt oder der meldenden Einrichtung die im Krebsregister vorhandenen Informationen zum Langzeitüberleben (lebend bzw. Sterbemonat, Sterbejahr und Todesursache) der benannten Patienten weiterzugeben.

§ 10

Befragung des Patienten

(1) Zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit aus dem Krebsregister übermittelten personenbezogenen Daten dürfen Fragen nur an solche Patienten gerichtet werden, die in die Meldung an das Hamburgische Krebsregister eingewilligt hatten.

(2) Vor einer Befragung soll bei dem behandelnden Arzt oder, falls dieser nicht bekannt ist, bei dem Meldenden oder bei der Einrichtung, in der die Untersuchung oder Behandlung vorgenommen worden ist, nachgefragt werden, ob gegenwärtig Bedenken gegen eine Befragung des Patienten bestehen.

(3) Eine mündliche Befragung ist dem Patienten vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist er über den Zweck des Forschungsvorhabens zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß seine Mitarbeit bei der Befragung freiwillig ist. Bei einer schriftlichen Befragung sind diese Hinweise den Fragen voranzustellen oder beizufügen.

§ 11

Befragung Dritter

(1) Zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit aus dem Krebsregister übermittelten personenbezogenen Daten darf ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung des Patienten befragt werden, es sei denn, daß die Erkrankung des Patienten bei der Befragung nicht erkennbar wird oder dem Dritten schon bekannt ist. Vor der Einwilligung ist der Patient über den Zweck des Forschungsvorhabens zu unterrichten.

(2) Ist der Patient verstorben, so kann die zuständige Behörde die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung erteilen, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens eine Befragung Dritter erfordert und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Patient die Einwilligung verweigert hätte.

§ 12

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene kann Auskunft über die im Krebsregister zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Abweichend von § 14 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes wird die Auskunft nur einem vom Betroffenen zu benennenden Arzt erteilt. Soweit es sich um eine Erkrankung des Mundes handelt, wird die Auskunft auch einem vom Betroffenen benannten Zahnarzt erteilt.

(2) Hatte der Patient in die Meldung an das Hamburgische Krebsregister nicht eingewilligt, so soll der vom Patienten benannte Arzt oder Zahnarzt mit dem Arzt oder Zahnarzt, der die Erkrankung gemeldet hat, erörtern, in welchem Umfang und auf welche Weise dem Patienten die Auskunft mitgeteilt werden kann.

(3) Das Verlangen Dritter an den Betroffenen auf Vorlage einer Bescheinigung über die Datenspeicherung und den Inhalt der gespeicherten Daten ist unzulässig.

(4) Der Patient kann seine Einwilligung in die Meldung an das Hamburgische Krebsregister jederzeit durch eine Erklärung diesem gegenüber widerrufen. Sind die Daten bereits im Krebsregister gespeichert worden, so sind die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten zu löschen, soweit sie nicht zugleich nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 gespeichert werden können. Sind diese Daten an Dritte übermittelt worden, so sind sie auch dort zu löschen.

(5) Der Patient kann für den Fall, daß eine Meldung ohne seine Einwilligung erfolgt, durch eine Erklärung gegenüber dem Hamburgischen Krebsregister der Speicherung der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Daten, soweit sie nicht zugleich nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 gespeichert werden können, widersprechen. Sind diese Daten bereits im Krebsregister gespeichert worden, so sind sie zu löschen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend

§ 13

Löschung

Die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis h genannten Daten sind innerhalb von 30 Jahren nach dem Tode des Patienten, spätestens jedoch 120 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen. Angaben über das Gebiet, in dem die Wohnung lag, und über das Alter des Patienten bei seinem Wegzug oder Tode dürfen weiterhin gespeichert werden.

§ 14 Straftaten

Wer aus dem Krebsregister übermittelte personenbezogene Daten unbefugt weiterübermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. aus dem Krebsregister übermittelte personenbezogene Daten

a) über den in der Entscheidung nach § 9 bezeichneten Umfang hinaus oder entgegen einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Absatz 3 Satz 2 verarbeitet oder sonst nutzt,

b) entgegen § 9 Absatz 5 Satz 3, § 12 Absatz 4 Satz 3 oder § 12 Absatz 5 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig löscht,

c) als Auftragnehmer entgegen § 9 Absatz 6 Satz 2 anderweitig verwendet oder länger als vom Auftraggeber bestimmt aufbewahrt,

2. entgegen § 10 Absatz 1 Fragen an Patienten richtet, die in die Meldung an das Hamburgische Krebsregister nicht eingewilligt hatten,

3. entgegen § 10 Absatz 3 eine mündliche Befragung dem Patienten nicht schriftlich ankündigt oder vor einer Befragung den Patienten nicht auf die Freiwilligkeit seiner Mitarbeit hinweist,

4. entgegen § 12 Absatz 3 die Vorlage einer Bescheinigung über die Datenspeicherung oder den Inhalt der gespeicherten Daten verlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 16 Überleitungsvorschriften

(1) Zur Berichtigung des Datenbestandes des Registers hat die Meldebehörde dem Hamburgischen Krebsregister auf Antrag einmalig die in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Daten über die in Hamburg gemeldeten Einwohner zu übermitteln.

(2) §§ 5 und 13 Satz 1 sind auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Krebsregister bereits gespeicherten Daten ab 1. Juli 1986 entsprechend anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Hamburgischen Krebsregister übersandten Formblätter zu vernichten.

(3) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Krebsregister gespeicherten Daten nicht erkennbar ist, ob der Patient in die Meldung eingewilligt hatte.

§ 17
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Abweichend davon tritt § 4 Absatz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Juni 1984.
Der Senat